



Pressemitteilung

02.09.2021

Informationen zur Umsetzung der Hygienevorgaben bei der Bundestagswahl am 26.09.2021

Die Stadt Bad Schussenried hat im Vorfeld zu der Bundestagswahl am 26.09.2021 ein umfangreiches Konzept für die Umsetzung der Hygienevorgaben im Rahmen der Corona-Pandemie erstellt.

Dieses Konzept soll sowohl zur Sicherheit der Wählerinnen und Wähler als auch der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer beitragen.

Es beinhaltet folgende Punkte:

- Für die Wählerinnen und Wähler die an der Urne wählen, besteht im Wahlgebäude die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder einer FFP-2- Maske. Personen, die von der Pflicht zum Tragen aus medizinischen Gründen befreit sind, können unter Vorlage des Attests auch ohne Maske wählen. Für diesen Zeitraum darf jedoch kein anderer Wähler im Wahlraum anwesend sein.
- Personen mit Corona-Symptomen haben keinen Zutritt zum Wahllokal. Die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust.
- Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen haben keinen Zutritt zum Wahllokal.
- Alle Anwesenden werden auf die Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 m hingewiesen.
- Jede Wählerin und jeder Wähler muss vor der Stimmabgabe seine Hände desinfizieren. Es besteht in jedem Wahllokal die Möglichkeit hierfür mittels bereit gestelltem Desinfektionsmittel.
- Die Wählerinnen und Wähler erhalten mit dem Stimmzettel im Wahllokal ein desinfiziertes Schreibgerät ausgehändigt. Sie dürfen aber auch gerne ihr eigenes Schreibgerät mitbringen.
- Im Wahllokal dürfen sich gleichzeitig maximal nur so viele Wählerinnen und Wähler aufhalten, wie Wahlkabinen vorhanden sind.
- Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter) gilt, dass sie zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 8 CoronaVO verpflichtet sind. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, dürfen sich in den Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr, sowie zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten. Der Mindestabstand dieser Personen zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Hilfskräften muss jeweils 2 Meter betragen.

Die Umsetzung der Hygieneregeln wird durch eingesetzte Coronakoordinatoren kontrolliert. Diese weisen den Wählerinnen und Wählern in den Wahllokalen auch den Weg und sorgen für die Einhaltung der Mindestabstände.